



**SATZUNGEN
ZUNFT ZU SAFRAN LUZERN**

Inhalt	Seite
<u>I. Name, Wappen, Zweck</u>	
§ 1 Name und Wappen	1
§ 2 Zweck	1
<u>II. Mitgliedschaft</u>	
§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 4 Aufnahmeverfahren	1
§ 5 Patenschaft	2
§ 6 Bestätigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Pflicht zur Mitarbeit	2
§ 8 Zunftritter	2
§ 9 Jubilare	2
§ 10 Stubenrecht	3
§ 11 Austritt	3
§ 12 Ausschluss	3
<u>III. Organe, Funktionäre, Kommissionen, Gruppierungen</u>	
§ 13 Übersicht	3
A. Organe	
1. Das Bot	
§ 14 Einberufung	4
§ 15 Zuständigkeit	4
§ 16 Wahlen und Abstimmungen	5
2. Der Zunftrat	
§ 17 Zusammensetzung	5
§ 18 Aufgaben und Befugnisse	5
§ 19 Wahl des Zunftrates	6
§ 20 Wahl des Zunftmeisters	6
§ 21 Zunftmeister und Fritschivater	6
§ 22 Alt-Zunftmeister	6
§ 23 Zunftschreiber	7
§ 24 Säckelmeister	7
§ 25 Zunftarchivar	7
§ 26 Zeugherr	7
§ 27 Rodelführer	7
§ 28 Zeremonienmeister	7
3. Die Rechnungsprüfungskommission	
§ 29 Zusammensetzung	7
§ 30 Aufgaben	8

B. Funktionäre

§ 31 Wahl der Funktionäre	8
---------------------------	---

C. Kommissionen

§ 32 Kommissionen	8
§ 33 Besondere Kommissionen	8

D. Offizielle Gruppierungen

§ 34 Offizielle Gruppierungen	8
§ 35 Vergnügungskomitee	8
§ 36 Ernennung des Vergnügungskomitees	9

E. Weitere Gruppierungen

§ 37 Erweiterter Zunftrat	9
§ 38 Zünftler helfen Zünftlern (ZHZ)	9

IV. Finanzielles

§ 39 Erträge	9
§ 40 Aufwendungen	10
§ 40bis Ausgabenbefugnisse	10
§ 41 Zunftvermögen	10
§ 42 Haftungsausschluss	11
§ 43 Rechnungsabschluss	11

V. Stiftungen

§ 44 Stiftung Burgerkiste	11
§ 45 Jahrzeit-Stiftung	11

VI. Anlässe

§ 46 Vorbot	11
§ 47 Vorbotessen	11
§ 48 Bärteliessen	11
§ 49 Schmutziger Donnerstag	12
§ 50 Fasnacht	12
§ 51 Maiabend / Nölliturmchilbi, weitere Anlässe	12
§ 52 Kirchliche Jahrzeit	12
§ 53 Beteiligung an Anlässen	12
§ 54 Zunfthock	12
§ 55 Durchführung der Anlässe	12

VII. Schlussbestimmungen

§ 56 Satzungsänderung	13
§ 57 Auflösung	13
§ 58 Inkrafttreten	13

Anhang

Zuständigkeit von Zunftrat und Bot, Übersicht	14
---	----

I. Name, Wappen, Zweck

§ 1 Name und Wappen

Die Zunft zu Safran, als Rechtsnachfolgerin der um 1400 gegründeten und aus der Bruderschaft zum Heiligen Kreuz hervorgegangenen "Krämergesellschaft genempt zem Safran" und "zem Fritschi", ist eine Gesellschaft von traditionsbewussten und zeitaufgeschlossenen Bürgern der Region Luzern.

Das Wappen der Zunft zu Safran zeigt im roten Feld einen gelben zweihenkeligen Mörser, darin pfahlweise eingesteckt einen gelben Lilienstab, schräg rechts eine gelbe Breitaxt und schräg links einen gelben Beilhammer, beide gelb gestielt und alles belegt mit einem aufgesetzten gelben Winkelmass.

Die Farben der Zunft sind Rot und Gelb.

§ 2 Zweck

Die Zunft zu Safran hält in Verbundenheit zu Luzern alte Bräuche der Zunft und der Stadt aufrecht und verfolgt kulturelle und dem Gemeinwohl dienende Ziele. Sie ist insbesondere Hüterin der mehr als 500-jährigen Tradition des Bruder Fritschi.

Die Zünfter pflegen die Geselligkeit und verpflichten sich zur Kameradschaft und Hilfsbereitschaft gegenüber Mitzünftern.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

Es kann um Aufnahme in die Zunft ersuchen, wer:

1. das Bürgerrecht der Stadt Luzern oder der Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Meggen besitzt;
2. das 20. Altersjahr erfüllt hat;
3. mindestens 10 Jahre in der Stadt Luzern oder deren Umgebung Wohnsitz hatte und darlegen kann, dass er mit der Stadt verbunden ist;
4. einen guten Ruf genießt;
5. eine bürgerliche Gesinnung glaubhaft machen kann;
6. sich zur vorgeschriebenen Mitarbeit verpflichtet und gewillt ist, aktiv am Zunftleben teilzunehmen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme in die Zunft sind dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

Der Gesuchsteller hat für zwei Referenzschreiben, wovon eines vom Paten, zu sorgen. Die Söhne von Zünftern sind dabei als solche "auf Vaters Schild" zu bezeichnen.

Der Zunftmeister leitet die Gesuche an die Aufnahmekommission weiter. Über das Aufnahmeverfahren erlässt der Zunfttrat ein Reglement.

Die durch den Zunftrat genehmigten Vorschläge der Aufnahmekommission werden am Bot durch den Präsidenten der Kommission bekannt gegeben.

Am Bot wird offen abgestimmt. Ein Kandidat gilt als aufgenommen, wenn er die Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmenden Zünfter erreicht.

§ 5 Patenschaft

Der Pate eines Zunftkandidaten:

- bestätigt mit seinem Referenzschreiben, dass der von ihm vorgeschlagene Kandidat Gewähr bietet, die Zunftsatzungen zu erfüllen;
- erklärt sich bereit, den Zunftkandidaten in das Zunftleben einzuführen;
- verpflichtet sich, den Zunftkandidaten, der sich pflichtwidrig verhält, vor der Aufnahme zur Pflichterfüllung zu ermahnen.

§ 6 Bestätigung der Mitgliedschaft

Der Neuzünfter, der seinen Verpflichtungen während drei Jahren nachgekommen ist, wird durch Beschluss des Zunftrates als Zünfter bestätigt. In besonderen Fällen kann der Zunftrat die Bestätigung hinausschieben.

Eine Nichtbestätigung erfolgt schriftlich durch den Zunftrat, nach Rücksprache mit dem Paten und dem Präsidenten der Aufnahmekommission.

Der Betroffene hat das Recht, binnen 30 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief an den Zunftmeister z. Hd. des Botes zu rekurrieren. Dieses entscheidet endgültig.

Mit der Nichtbestätigung endet die Mitgliedschaft.

§ 7 Pflicht zur Mitarbeit

Neuzünfter sind verpflichtet, dem amtierenden Vergnügungskomitee zur Verfügung zu stehen. Die Einzelheiten regelt der Zunftrat in einem Reglement.

Jeder Zünfter ist im Bedarfsfall überdies verpflichtet, bei Arbeiten im Dienste der Zunft mitzuwirken.

§ 8 Zunftritter

Auf Antrag des Zunftrates kann das Bot Zünfter, die besondere Verdienste um die Zunft haben, zu Zunftrittern ernennen. Diesen überreicht der Zunftmeister am Bärteliessen den Fritschorden.

§ 9 Jubilare

Zünfter, die 50 Jahre der Zunft angehören, werden vom Zunftrat zu Jubilaren ernannt.

Zunftjubilare mit 50, 60 oder 70 Jahren Zunftzugehörigkeit werden am Bärteliessen geehrt.

§ 10 Stubenrecht

Auf Antrag des Zunftrates kann das Bot einem Nichtzünfter, der sich besonders um die Zunft verdient gemacht hat, oder eine besondere Funktion ausübt, das Stubenrecht verleihen.

Die Wahl hat offen zu erfolgen und benötigt eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Stubenrecht berechtigt, an allen offiziellen Zunftanlässen teilzunehmen. Es ist kein Stimm- und Wahlrecht und keine Beitragspflicht damit verbunden. Das Stubenrecht kann vom Zunftrat jederzeit entzogen werden.

§ 11 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich dem Zunftmeister einzureichen und am ordentlichen Bot bekannt zu geben. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Zunftvermögen oder auf Rück-erstattung bezahlter Jahresbeiträge.

§ 12 Ausschluss

Aus der Zunft können ausgeschlossen werden:

1. Zünfter, auf welche die Voraussetzung von § 3 Ziff. 4 nicht mehr zutrifft;
2. Zünfter, die unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder dem Zweck oder dem Ansehen der Zunft entgegenhandeln;
3. Zünfter, die durch ihr Verhalten das gesellschaftliche Zusammenleben in der Zunft wesentlich beeinträchtigen;
4. Zünfter, die den Anforderungen von § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen;
5. Zünfter, die den Jahresbeitrag nicht leisten.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Zunftrat. Der Betroffene hat das Recht, innert 30 Tagen seit Zustellung des eingeschriebenen Briefs an den Zunftmeister z. Hd. des Botes zu rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Bot entscheidet endgültig.

III. Organe, Funktionäre, Kommissionen, Gruppierungen

§ 13 Übersicht

Organe der Zunft sind:

das Bot
der Zunftrat
die Rechnungsprüfungskommission

Funktionäre der Zunft sind:

der Zunftweibel
der Brettmeister
der Turmwart
der Zeugwart
der Waffenwart
der Fritschiwart
vom Zunftrat ernannte andere Funktionäre

Kommissionen der Zunft sind:

die Aufnahmekommission
die Nölliturmkommission
die Archivkommission
die Waffenkommission
die Heraldisch-Historische Kommission
die Informations-Kommission
die Kommission Fritschifonds
vom Bot ernannte besondere Kommissionen

Offizielle Gruppierungen der Zunft sind:

die Fritschifamilie
das Vergnügungskomitee
das Umzugskomitee
die Grenadiere
die historische Zunftgruppe
die Delegation LFK
die Original-Fritschiwagen-Musik

Weitere Gruppierungen der Zunft sind:

erweiterter Zunftrat
Zünftler helfen Zünftlern

A. Organe

1. Das Bot

§ 14 Einberufung

Die Zünftler besammeln sich alljährlich, in der Regel am Samstag vor Heiligen Drei Könige, zum ordentlichen Jahresbot.

Ein ausserordentliches Bot wird vom Zunftrat einberufen:

1. wenn es die Geschäfte erfordern;
2. wenn es mindestens 50 Zünftler beim Zunftrat unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Zu jedem Bot sind die Zünftler mindestens 20 Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Traktanden, einzuladen. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig für eine Nachwahl des Zunftmeisters.

Jeder Zünftler kann verlangen, dass ein Geschäft, wofür das Bot zuständig ist, auf die Traktandenliste des ordentlichen Bot gesetzt wird. Ein solches Begehren ist dem Zunftmeister bis spätestens 40 Tage vor dem Bot schriftlich einzureichen.

§ 15 Zuständigkeit

Das Bot behandelt als oberstes Zunftorgan jährlich die folgenden Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls des letzten Bot, das 20 Tage vorher zur Einsicht aufzulegen ist;

2. Abnahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters;
3. Abnahme der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
5. Festsetzung des Voranschlages;
6. Aufnahme neuer Zünfter;
7. Abnahme der Berichte von Kommissionen;
8. Wahl der Kommissionen;
9. Wahl des Zunftrates;
10. Anträge nach § 14 Abs. 4;
11. Wahl des Zunftmeisters.
12. Verlängerung der Amtszeit des Zunftmeisters und der Altzunftmeister nach §20 Abs. 3 und §22 Abs. 2

Das Bot ist ferner zuständig für alle weiteren Wahl- und Sachgeschäfte, die ihm die Satzungen vorbehalten.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

Am Bot stimmen die Zünfter offen ab, soweit nicht geheime Wahlen und Abstimmungen von den Satzungen vorgeschrieben, oder von den Zünftlern beschlossen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzungen ein qualifiziertes Mehr erfordern. Leere oder ungültige Stimm- oder Wahlzettel bzw. Stimmenthaltungen fallen für die Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

Bei Abstimmungen stimmt der Zunftmeister nicht mit. Er hat den Stichentscheid. Bei Wahlen stimmt der Zunftmeister mit. Bei gleicher Stimmenzahl zieht er das Los.

2. Der Zunftrat

§ 17 Zusammensetzung

Dem Zunftrat gehören an:

Zunftmeister
 letztjähriger Zunftmeister
 vorletztjähriger Zunftmeister
 Zunftsreiber
 Säckelmeister
 Zunftarchivar
 Zeugherr A (des Äusseren)
 Zeugherr I (des Inneren)
 Rodelführer

Der Zunftrat bezeichnet aus seiner Mitte den Zeremonienmeister.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Zunftrat besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten der Zunft, die nicht andern Organen übertragen sind.

Er bereitet die Geschäfte des Bot vor, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt die Zunft nach außen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er erlässt ein Zeremonial, für dessen Einhaltung der Zeremonienmeister verantwortlich ist.

Die Tätigkeit des Zunftrates ist ehrenamtlich.

§ 19 Wahl des Zunftrates

Die Wahl von Zunftschreiber, Säckelmeister, Zunftarchivar, Zeugherr A und I und Rodelführer erfolgt für eine Amtsdauer von drei Jahren in offener Abstimmung, sofern das Bot nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung beschliesst. Sie sind wiederwählbar.

Bei einer Ersatzwahl vollendet der Gewählte die Amtsperiode seines Vorgängers.

§ 20 Wahl des Zunftmeisters

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt alljährlich am ordentlichen Bot, hervorgehend aus einem vom Zunftrat unterbreiteten verbindlichen Dreivorschlag.

Er wird für eine einjährige Amtszeit in offener Abstimmung gewählt. Alt-Zunftmeister, sowie Zünftler, die nicht mindestens 10 Jahre der Zunft angehören, sind nicht wählbar.

Das Bot kann auf Antrag des Zunftrates die Amtszeit des Zunftmeisters bei ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, Pandemie, um maximal ein Jahr verlängern.

§ 21 Zunftmeister und Fritschivater

Der Zunftmeister übt alle einem Gesellschaftspräsidenten zukommenden Funktionen aus. Er präsidiert die offiziellen Zunftanlässe und fördert alle Bestrebungen, die dem Zunftzweck dienen.

Seine Devise lautet:

- Freude der Jugend, Liebe dem Alter, Hilfe den Armen.

Der Zunftmeister wird zum Bärteliessen mit dem Zunftbanner von den Zünftlern in festlichem Zuge abgeholt. Er wird begleitet vom Zunftrat, den Grenadieren, der historischen Zunftgruppe und dem Umzugskomitee.

Der jeweilige Zunftmeister ist seit 1908 zugleich Fritschivater und als solcher zusammen mit der Fritschimutter Repräsentant alter Bräuche. Er bestimmt den Zunftnarr in eigener Wahl.

Der abtretende Zunftmeister wird am Bärteliessen durch Überreichung der Zunftmeister-Medaille geehrt.

§ 22 Alt-Zunftmeister

Die beiden Alt-Zunftmeister im Zunftrat sind die besonderen Berater des amtierenden Zunftmeisters. Sie vertreten ihn bei seiner Abwesenheit.

Wird die Amtszeit des Zunftmeisters nach § 20 Abs. 3 verlängert, dauert die Amtszeit der beiden Altzunftmeister im Rat ebenfalls ein Jahr länger.

§ 23 Zunftschreiber

Der Zunftschreiber ist verantwortlich für die Vorbereitung einer satzungskonformen Durchführung des ordentlichen und ausserordentlichen Bot. Er führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz. Er betreut die zunftinternen Informationsmedien.

§ 24 Säckelmeister

Der Säckelmeister ist verantwortlich für das Vermögen und das gesamte Rechnungswesen der Zunft und ihrer Stiftungen. Er sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

§ 25 Zunftarchivar

Der Zunftarchivar ist verantwortlich für das Zunftarchiv und den Zunftschatz. Er betreut die Ausstellungen zur Zunftgeschichte und zum Fritschibrauchtum. Er sammelt alle Akten und Veröffentlichungen, die für die Zunft von Interesse sind.

§ 26 Zeugherr

Die Zeugherrn sind verantwortlich für Bestand und Unterhalt der Gebäude und des Fundus an Fahrzeugen, Waffen, Möbeln und Gewändern in Rüstkammer und Nölliturm. Sie organisieren die offiziellen Zunftauszüge, die Zunftmeisterabholung und alle Anlässe im Zusammenhang mit dem Fritschibrauchtum.

§ 27 Rodelführer

Der Rodelführer ist verantwortlich für die personellen Angelegenheiten der Zunft und führt den Mitgliederrodel. Er ist zuständig für den Versand an die Zünftler.

§ 28 Zeremonienmeister

Der Zeremonienmeister ist verantwortlich für die Wahrung der Traditionen und Bräuche der Zunft sowie die Einhaltung des Zunftzeremonials. Er berät den Zunftmeister bei seinen Repräsentationspflichten.

3. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 29 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus:

1. einem vom Zunftrat vorgeschlagenen, fachkundigen Zünftler, der vom Bot auf drei Jahre gewählt wird und den Vorsitz der Kommission führt;
2. zwei weiteren Zünftlern, die jährlich vom Bot gewählt werden.

§ 30 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung der Stiftungen, die vom Zunftrat erstellten Inventare, den Versicherungsschutz und den Voranschlag. Sie erstattet dem Zunftrat und dem Bot schriftlichen Bericht und Antrag.

B. Funktionäre

§ 31 Wahl der Funktionäre

Die Funktionäre werden vom Zunftrat gewählt.

Die Amtsdauer der Funktionäre beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar. Während ihrer Amtsdauer sind sie von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

Der Zunftrat legt Aufgaben, Zuständigkeit und Vertretung in einem Reglement fest.

C. Kommissionen

§ 32 Kommissionen

Die Kommissionen werden vom Bot gewählt.

Der Zunftrat regelt die Aufgaben, Organisation und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement.

§ 33 Besondere Kommissionen

Für spezielle Aufgaben können vom Bot besondere Kommissionen ernannt werden.

D. Offizielle Gruppierungen

§ 34 Offizielle Gruppierungen

Die Mitglieder der offiziellen Gruppierungen, mit Ausnahme des Vergnügungskomitees, werden vom Zunftrat gewählt. Die jeweiligen Gruppierungen haben ein Vorschlagsrecht.

Der Zunftrat regelt die Aufgaben, Organisation und Befugnisse der offiziellen Gruppierungen in Richtlinien.

§ 35 Vergnügungskomitee

Für die Unterhaltung der Zünftler am Maiabend, an der Nölliturm-Chilbi und am Bärteliessen sorgt ein aus einem Präsidenten und mindestens sieben Mitgliedern bestehendes Vergnügungskomitee (VK). Der Präsident muss bereits einem VK angehört haben. Der Zunftrat bestimmt jeweils bis Mitte des laufenden Jahres die Anzahl der VK-Mitglieder.

Das VK ist für die von ihm veranlassten Ausgaben allein haftbar.

Über die Tätigkeit des VK erlässt der Zunftrat Richtlinien.

§ 36 Ernennung des Vergnügungskomitees

Das neue VK wird jeweils vom abtretenden VK ernannt. Die Mitwirkung im VK ist für Zünftler Pflicht. Die Amtsdauer beginnt mit der Ernennung und endet nach der Durchführung des auf die Wahl folgenden Bärteliessens.

Kein Zünftler kann verhalten werden, mehr als zweimal in einem VK mitzuwirken. Zünftler, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zur Annahme einer zweiten VK-Mitgliedschaft nicht verpflichtet.

E. Weitere Gruppierungen

§ 37 Erweiterter Zunftrat

Dem erweiterten Zunftrat gehören der Zunftrat, alle Alt-Zunftmeister und alle Alt-Zunfräte an.

Der erweiterte Zunftrat ist beratendes Organ des Zunftmeisters und des Zunfrates. Zur jährlichen ordentlichen Sitzung wird er vom Zunftmeister jeweils vor Pfingsten einberufen.

Ausserordentliche Sitzungen können vom Zunftmeister oder müssen auf Antrag von 15 Mitgliedern des erweiterten Zunfrates einberufen werden.

§ 38 Zünftler helfen Zünftlern (ZHZ)

Der Zunftrat beauftragt 3 - 5 Zünftler, welche von Zünftlern angegangen werden können, die in schwierige persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse geraten sind.

Die Mitglieder der ZHZ-Stelle geben selber die erforderliche Beratung oder vermitteln aus dem Kreis der Zünftler die notwendigen Fachleute.

Die Mitglieder der ZHZ-Stelle und die beigezogenen Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Finanzielles

§ 39 Erträge

Erträge der Zunft sind:

1. Aufnahmegebühren;
2. Jahresbeiträge der Zünftler;
3. Zinsen des Zunftvermögens;
4. Geschenke, Zuwendungen und Legate;
5. Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Nölliturms;
6. Weitere Einnahmen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren wird durch das Bot festgelegt, entsprechende Anträge sind zu traktandieren. Für Zünftler mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Europas kann der Zunftrat die Jahresgebühr auf deren Antrag reduzieren.

§ 40 Aufwendungen

Die Einkünfte der Zunft werden verwendet für:

1. Abholung des Zunftmeisters;
2. Bärteliessen;
3. Beitrag an das VK;
4. Tagwache und Fritschiwagen am Schmutzigen Donnerstag;
5. Unterhalt und Wartung von Zunftschatz, Zunftarchiv, Waffensammlung, Fundus, Mobiliar und Einrichtungsgegenständen;
6. Unterhalt und Ausbau des Nölliturms, der Rüstkammer und der Archivräume;
7. Beteiligung der Zunft an offiziellen Anlässen;
8. Personen-, Haftpflicht- und Sachversicherungen;
9. Alle weiteren für die Führung der Zunft notwendigen Ausgaben.

§ 40 Ausgabenbefugnisse

Alle Ausgaben sind zu budgetieren. Über frei bestimmbare Ausgaben, die im ordentlichen Voranschlag nicht enthalten sind, entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr der Zunftrat. Über grössere frei bestimmbare Ausgaben befindet das Bot.

Das Bot kann Kommissionen für ihre Aufgaben ein Globalbudget, in der Regel bis maximal Fr. 20'000.--, zur Verfügung stellen. Die Kommissionen entscheiden im Rahmen des Globalbudgets gemäss einem vom Zunftrat erlassenen Reglement autonom. Grössere frei bestimmbare Aufwendungen sind zu budgetieren.

Das Fondsvermögen der Kommission Fritschifonds wird in der Zunftrechnung separat ausgewiesen und gemäss dem vom Zunftrat erlassenen Reglement von der Kommission autonom verwaltet. Das Bot kann einen anderen Beschluss fassen.

§ 41 Zunftvermögen

Das Zunftvermögen umfasst insbesondere:

1. Zunftschatz;
2. Zunftarchiv;
3. Waffensammlung;
4. Fundus der Zunft;
5. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Zunft;
6. Warenvorräte;
7. Wertschriften und Barvermögen.

Über Zunftschatz, Zunftarchiv, Waffensammlung, Fundus und Mobiliar sowie Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte ist ein Inventar zu führen. Diese Gegenstände sind nach Weisung des Zunftrates in geeigneter Form aufzubewahren.

§ 42 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der Zunft zu Safran haftet ausschliesslich das Zunftvermögen (Art. 75a ZGB).

§ 43 Rechnungsabschluss

Die Zunftrechnung und die Rechnungen der Stiftungen sowie die Inventare sind jährlich auf den 30. September abzuschliessen.

V. Stiftungen

§ 44 Stiftung Burgerkiste

Die von Louis Schumacher, Zunftmeister 1932, errichtete Stiftung dient gemäss Urkunde der Unterstützung bedürftiger Zünfter.

Die Verwaltung ist durch das Stiftungsstatut geregelt.

§ 45 Jahrzeitstiftung der Zunft zu Safran

Die Stiftung hat zum Zweck:

- a. Alljährliche Durchführung einer kirchlichen Jahrzeitfeier in der Franziskanerkirche St. Maria in der Au zum Gedenken an die verstorbenen Zünfter;
- b. den Zünftern im Anschluss an die Jahrzeitfeier einen Imbiss zu offerieren;
- c. Publikation einer zur Ankündigung der Jahrzeitfeier entsprechenden Anzeige in der Tagespresse.

VI. Anlässe

§ 46 Vorbot

Das Vorbot ist die vereinigte Sitzung des Zunftrates mit der Rechnungsprüfungskommission. Es findet im letzten Quartal des Jahres statt und behandelt die Traktanden gemäss § 20 und § 30.

§ 47 Vorbotessen

Anschliessend an das Vorbot lädt der Zunftrat die Alt-Zunftmeister, Alt-Zunfträte, Träger des Fritschordens, die Kommissionspräsidenten, die Stiftungspräsidenten, die Rechnungsprüfungskommission, den VKP und die Funktionäre zu einer allgemeinen Orientierung ein.

§ 48 Bärteliessen

Das traditionelle Bärteliessen findet alljährlich in der Regel am zweiten Samstag nach dem Bot statt.

§ 49 Schmutziger Donnerstag

Mit der Tagwache am Schmutzigen Donnerstag eröffnen der Fritschivater und Bruder Fritschi mit Gefolge die Luzerner Fasnacht.

Bruder Fritschi zieht alljährlich am Nachmittag des Schmutzigen Donnerstag mit seinem Gefolge auf dem Fritschiwagen durch die Stadt Luzern und umkreist dreimal den Fritschibrunnen auf dem Kapellplatz.

§ 50 Fasnacht

Die Veranstaltung der Fasnachtsumzüge ist Sache des Luzerner Fasnachtskomitees, dem die Zunft als Trägergesellschaft angehört.

Die Zunft unterstützt Fasnachtsbräuche und soll an Fasnachtsanlässen, die den Zunftidealen entsprechen, mitwirken. Der Zunftrat ernennt die nötigen Delegationen.

§ 51 Maiabend / Nölliturmchilbi, weitere Anlässe

- 1 Alljährlich findet im Nölliturm der Maiabend und eine Chilbi statt.
- 2 Der Zunftrat entscheidet über die Durchführung eines Fritschiballes, eines Fritschifestes, von Fritschispielen und weiterer Veranstaltungen.

§ 52 Kirchliche Jahrzeit

- 1 Im November findet in der Franziskanerkirche "St. Maria in der Au" vor dem zunfteigenen Altar ein feierlicher ökumenischer Gottesdienst mit Messfeier und musikalischer Umrahmung für die verstorbenen Zünfter statt. Den Zünftern ist der Zeitpunkt der kirchlichen Jahrzeit durch persönliche Anzeige bekannt zu geben.
- 2 Dieser Brauch geht zurück auf die Bruderschaft zum Heiligen Kreuz; er findet seit 1471 in der Franziskanerkirche statt.

§ 53 Beteiligung an Anlässen

Es ist Tradition der Zunft, sich an Anlässen des Kantons, der Stadt und weiteren Veranstaltungen zu beteiligen.

Über die Beteiligung entscheidet der Zunftrat.

§ 54 Zunfthock

Zur Pflege der Geselligkeit findet in der Regel jeden Monat eine Zusammenkunft der Zünfter statt.

So weit möglich ist diese im Nölliturm durchzuführen.

§ 55 Durchführung der Anlässe

Aus wichtigen Gründen kann der Zunftrat Anlässe verschieben, die Form der Durchführung anpassen oder sie ausfallen lassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 56 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann an einem Bot mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist zu traktandieren und der Entwurf im Wortlaut mit der Einladung zu eröffnen.

§ 57 Auflösung

Die Auflösung der Zunft kann nur an einem ausserordentlichen Bot mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von vier Fünfteln aller Zünfter beschlossen werden. Voraussetzung ist überdies, dass die Zünfter mindestens 20 Tage vorher im Besitze der Einladung zu diesem Bot, mit Angabe des Traktandums, sind.

Jegliche Verteilung des Vermögens und des Fundus unter die Zünfter ist bei einer beschlossenen Auflösung ausgeschlossen. Das gesamte Vermögen der Zunft, einschliesslich Inventar und Mobiliar, ist dem Stadtrat von Luzern oder der Korporationsverwaltung der Stadt Luzern zur Verwaltung und Verwahrung, sowie zur Ausrichtung spezieller Legate zu übergeben, bis eine aus Bürgern gemäss § 3 bestehende Zunft oder Gesellschaft wieder entsteht, die sich verpflichtet, den in den Satzungen umschriebenen Zweck der Zunft zu erfüllen.

Die Kunst- und Wertgegenstände der Zunft dürfen weder verteilt noch veräussert werden. Im Falle der Auflösung der Zunft sind diese unter Aufsicht des Stadtrates oder des Korporationsbürgerrates von Luzern einem Museum der Stadt Luzern als Depositum zu übergeben.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Satzungen sind am ausserordentlichen Bot vom 20. November 2003 genehmigt und am Bot vom 29. Dezember 2007 und 5. Januar 2013 sowie am ausserordentlichen Bot vom 23. November 2020 geändert worden. Die Änderungen treten gleichentags, am 23. November 2020 in Kraft.

Luzern, 23. November 2020

ZUNFT ZU SAFRAN

Der Zunftmeister:

Der Zunftschreiber:



Daniel Medici Marc A. Renggli

Zuständigkeit von Bot und Zunftrat Übersicht

I. Bot

A. Abnahme von Protokollen und Berichten

- | | |
|---|------|
| 1. Protokoll des Bots | § 15 |
| 2. Jahresbericht des Zunftmeisters, gestützt auf den Bericht der RK | § 15 |
| 3. Berichte von Kommissionen | § 15 |

B. Mitgliedschaft

- | | |
|---|-----------|
| 4. Aufnahme neuer Zünftler | § 4, § 15 |
| 5. Nichtbestätigung der Mitgliedschaft: Rekursentscheid | § 6 |
| 6. Ernennung zum Zunftritter | § 8 |
| 7. Verleihung des Stubenrechtes | § 10 |
| 8. Bekanntgabe der Austritte | § 11 |
| 9. Ausschluss von Zünftlern: Rekursentscheid | § 12 |

C. Wahlen/Verlängerung Amtsdauer

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 10. Zunftmeister | § 15, § 20 |
| 11. Zunftrat | § 19 |
| 12. Rechnungsprüfungskommission | § 29 |
| 13. Kommissionen | § 13, § 32 |

D. Finanzielles

- | | |
|--|------------------|
| 14. Abnahme der Jahresrechnung | § 15 |
| 15. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr | § 15, § 39, § 42 |
| 16. Festsetzung des Voranschlages | § 15 |
| 17. Kommissionen | § 13, § 32 |
| 18. Bewilligung von Ausgaben, im Voranschlag nicht enthalten | § 40 |

E. Diverse und ausserordentliche Geschäfte

- | | |
|----------------------------|------------|
| 19. Anträge der Zünftler | § 14, § 15 |
| 20. Änderung der Satzungen | § 55 |
| 21. Auflösung der Zunft | § 56 |

II. Zunftrat

- | | |
|---|------|
| Der Zunftrat besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten der Zunft,
die nicht anderen Organen übertragen sind | § 18 |
|---|------|